

Dr. Manfred Machold

Wien, am 31. Oktober 2002

An den
Landtag von Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten



Hoher Landtag!

Der Oberste Gerichtshof hat meinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Dienstleistung in St. Pölten statt weiterhin in Wien, den ich gegen das Land eingeklagt habe, dem Grunde nach bestätigt; im wesentlichen hat er ausgeführt, dass die Weisung, womit ich zum Dienst in St. Pölten verpflichtet wurde, mangels Vorliegens einer Rechtsgrundlage als rechtswidrig zu beurteilen ist, weil zufolge Art. 18 B-VG die gesamte staatliche Verwaltung - auch die Landesverwaltung - nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf (Legalitätsprinzip).

Daraus ergeben sich weitreichende Konsequenzen.

1) Es ist davon auszugehen, dass sämtlichen Beamten, welche vor der Übersiedlung nach St. Pölten beim Amt der Landesregierung in Wien tätig waren, eine ähnliche Weisung erteilt wurde.

Es bedarf daher sofortiger Massnahmen, um das Andauern dieser Rechtswidrigkeit zu beenden und den verfassungsgemässen Zustand herzustellen.

2) Wie erinnerlich, hatte die Übersiedlung nach St. Pölten für annähernd 2000 Bedienstete erhebliche Nachteile zur Folge: bereits bei einer Fahrtdauer von 3 Stunden täglich plus Spesen ergibt sich das Äquivalent einer Gehaltskürzung um etwa 40 %.

Da die Versetzungsgebühr nach § 160 ff der Dienstpragmatik der Landesbeamten höchstens auf 3 Jahre gewährt wird und stark degressiv

gestaffelt ist, resultiert schon nach kurzer Zeit ein Schaden, der spätestens nach 3 Jahren voll zum Tragen kommt und sich bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand anhäuft. Legt man ein Jahresdurchschnittseinkommen von ca. 600.000 Schilling zugrunde, so könnten auf diese Weise Beträge in der Grössenordnung von einigen Hundert Millionen Schilling jährlich anfallen, für die das Land seit dem Beginn der Übersiedlung einzustehen hat.

Es besteht also erhöhte Veranlassung, den Umfang des konkreten, dem einzelnen Bediensteten in der Vergangenheit zugefügten und künftig bevorstehenden Schadens festzustellen und für rasche Abhilfe zu sorgen.

3) Das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG ist sozusagen das Grundgesetz der staatlichen Verwaltung. Die verantwortlichen Organe des Landes sind verpflichtet, aus eigenem Antrieb wenigstens darum bemüht zu sein, gesetzmässig zu handeln.

Im Gegenstand war lange vor der Übersiedlung nach St. Pölten bekannt, dass eine Rechtsgrundlage für die geänderte Haltung des Landes, die zum Dienst in Wien verpflichteten Beamten in St. Pölten einzusetzen und den damit verbundenen Aufwand an Zeit und Spesen kurzerhand auf die Betroffenen überzuwälzen, nicht existiert. Wiederholt habe ich die zuständigen Stellen auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und Wege zur Vermeidung der offensichtlichen Rechtswidrigkeit bzw. von drohenden Schäden vorgeschlagen, - mit dem Resultat, dass nicht nur sämtliche der zahlreichen rechtmässigen Alternativen verworfen, sondern schliesslich sogar Repressalien gegen mich ergriffen wurden.

Die befassten Organe des Landes, insbesondere der Landeshauptmann, der Landesamtsdirektor, der Leiter der Personalabteilung sowie die Obmänner der Zentralpersonalvertretung und der Dienststellenpersonalvertretung, handelten somit in voller Kenntnis der Rechtslage. Dies ist von Bedeutung für die zu klärende Haftung. Ob sie auch den zu erwartenden Schaden in Kauf genommen haben, wird zu prüfen sein. Dabei sind nicht allein die unmittelbar den betroffenen Dienstnehmern auferlegten Lasten bzw. der vom Land dafür zu leistende Ersatz zu berücksichtigen; auch das Interesse des Landes und der Allgemeinheit an der ordnungsgemässen Handhabung der Amtsbefugnisse ist zu wahren.

4) Das Ausmass der schon eingetretenen Schäden und der Ablauf ihrer Entstehung lassen es dringend geboten erscheinen, die Ursachen, Motive und Faktoren zu untersuchen, die zum verpönten Erfolg geführt haben.

Zwei Komplexe sind unübersehbar:

- a) das Versagen sämtlicher Aufsichts- und Kontrollmechanismen;
- b) das Verschweigen massgebender Umstände und die dazu betriebene Desinformation.

zu a) Dem Konzept nach sollte eine gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer Übergriffe des Dienstgebers ausschliessen; die amtsinterne Aufsicht insbesondere die Gesetz- und Zweckmässigkeit der gesamten Landesverwaltung gewährleisten; die Ausübung der Kontrollrechte des Landtages eine Verselbständigung der Verwaltung verhindern.

Tatsächlich erweist sich jedoch, dass die vorgesehenen Sicherungen unwirksam waren und mühelos unterlaufen werden konnten. Statt die Möglichkeit von Fehlern grundsätzlich einzuräumen und begründete Kritik aufzugreifen, scheint das überwiegende Bestreben der nachfolgenden Einrichtungen darin gelegen gewesen zu sein, das Verhalten vorgeschalteter Organe zu decken. Am Ende stand mehrmals ein Beschluss des Verfassungsausschusses des Landtages, dem Plenum k e i n e n Bericht zu erstatten.

Letztlich kann auf diese Weise die Verfassung in zentralen Belangen wie der Gesetzesbindung und der Gewaltenteilung nach dem Belieben einer Minderheit ausgehebelt werden.

Zu b) Das Land hat durch seinen berufenen Vertreter - der Landeshauptmann war zugleich Personalreferent der Landesregierung - wiederholt und in besonderer Form vor vielen Hundert Dienstnehmern verkündet, dass den Bediensteten durch die Übersiedlung nach St. Pölten keinerlei Nachteile entstehen werden. Dementsprechend wurde seitens der Interessenvertretung ein Katalog von Massnahmen erarbeitet, womit diese Zusagen eingelöst werden sollten und worüber auch Verhandlungen mit dem Dienstgeber aufgenommen wurden.

Als jedoch die Übersiedlung in greifbare Nähe gerückt war, verschwieg der Dienstgeber nicht nur seine ohne Angabe von Gründen geänderte Absicht, die Transferkosten den Bediensteten aufzubürden; er tat auch nichts, um den Anschein zu korrigieren, mit der neuen Versetzungsgebühr nach § 160 ff DPL1972 wären die künftigen Belastungen infolge des Pendelns nach St Pölten und zurück zum Vorteil der Bediensteten abgegolten. Ein im Einvernehmen mit

dem Dienstgeber verfasstes Rundschreiben der Personalvertretung vom September 1996 provozierte Missverständnisse und Irrtümer geradezu. Diesbezügliche Hinweise und Vorschläge meinerseits wurden beharrlich ignoriert.

Aber auch die Öffentlichkeit könnte über die wahren Kosten der Errichtung der Landeshauptstadt getäuscht worden sein. Als nämlich die Gesamtkosten seinerzeit mit etwa 5 Milliarden Schilling beziffert wurden, blieben die Transferkosten ausgeklammert. Sie einzubeziehen, hätte den Aufwand fast auf das Doppelte explodieren lassen. Dies war geeignet, das gesamte Vorhaben zu gefährden.

Die widersprüchlichen internen und externen Informationen, die steten Weigerungen, bestimmte Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen, und der Einsatz rechtlich bedenklicher Mittel sind wohl kaum als isolierte Zufälle zu betrachten.

Hoher Landtag!

Nach dem eingangs erwähnten Beschluss des Obersten Gerichtshofes ist Schadensbegrenzung wichtiger denn je. Mehrfach habe ich seither angeboten, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten und Gespräche darüber aufzunehmen. Der Landeshauptmann hat dies abgelehnt.

Die bisherigen Erfahrungen lassen befürchten, dass die Angelegenheit wiederum auf die lange Bank geschoben wird. Damit werden neue Komplikationen hervorgerufen, Lösungen erschwert und die bereits eingetretenen Schäden ausgeweitet. Insbesondere ist es unvertretbar, dass rechtswidrige Vorgänge weiter wirken und die betroffenen Dienstnehmer dafür zahlen.

Ich rege daher an, die angesprochenen Usancen sowie ihre Ergebnisse zu überprüfen und Regelwidrigkeiten zu beheben, zumindest versuchsweise.

